



**Vorschlagsliste für Bepflanzungsmaßnahmen aus Pflanzenarten der potentiellen natürlichen Vegetation:**

a.) Stiel-Eichen-Birkenwald (trocken: Bst. qu. rob. typicum; Feucht: mit viel Pfeifengras) In Sandgebieten des Tieflandes			
<b>Baumarten:</b>		<b>Straucharten:</b>	
Moor-Birke	Betula pubescens	Faulbaum	Frangula alnus
Zitter-Pappel	Populus tremula	Brombeere	Rubus fruticosus
Hänge-Birke	Betula pendula	Ohr-Weide	Salix aurita
Stiel-Eiche	Quercus robur	Grau-Weide	Salix cinerea
Eberesche	Sorbus aucuparia	Heidelbeere	Vaccinium myrtillus
Wald-Kiefer	Pinus sylvestris		
b.) Feuchter Eichen-Birkenwald: (Böden: Gley-Podsol und Podsol-Gley, schwach basenhaltig)			
<b>Baumarten:</b>		<b>Straucharten:</b>	
Stiel-Eiche	Quercus robur	Ohr-Weide	Salix aurita
Moor-Birke	Betula pubescens	Grau-Weide	Salix cinerea
Hänge-Birke	Betula pendula	Faulbaum	Frangula alnus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Brombeere	Rubus fruticosus

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

- (1) Dachform  
a) Die Hauptbaukörper sind mit geneigten Dächern (Dachneigung mind. 25°) zu erstellen. Zulässig sind nur Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer. Untergeordnete bauliche Anlagen (Fahrstuhlanlagen, Treppenhäuser u.ä.) sind auch in Flachdachbauweise zulässig.  
b) Garagen und Nebenanlagen sind in den Mischgebieten mit einer Fläche bis 30 m² mit Flachdach zulässig.
- (2) Werbeanlagen  
a) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichtwerbungen in Signalfarben sowie fluoreszierende Werbeanlagen sind nicht zulässig.  
b) Werbeanlagen mit Beleuchtung dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsfeld über dem Erdgeschoss angebracht werden.  
c) Werbe-Spannbänder und Werbefahnen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist zeitlich beschränkte Werbung im Rahmen örtlicher Großveranstaltungen.

**Hinweise**

1. Einwirkende Immissionen  
Südlich des Plangebietes verläuft die Osnabrücker Straße/ Landesstraße 78. Von dieser Verkehrsfläche gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen angrenzt und dass Immissionen, die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehen, als ortstypisch hinzunehmen und zu dulden sind.

2. Entwässerung  
Die Einleitung von Oberflächenwasser in die vorhandenen Fließgewässer bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

3. Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen  
Auf die Verpflichtung zur Freihaltung der Sichtdreiecke von Bepflanzungen, Einfriedungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von über 0,8 m über der Fahrbahnoberkante wird hingewiesen. Eine Bepflanzung mit einzelnen hochstämmigen Bäumen kann jedoch erfolgen, sofern eine Sichtbehinderung für den Verkehr durch sie nicht ausgelöst wird.

4. Archäologische Bodenfunde  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Artenschutz  
Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Sind Individuen/ Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind Ersatzhöhlen zu stellen.

**Präambel und Ausfertigung**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden diesen Bebauungsplan Nr. 73 "Wohnquartier am Mühlenhof", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Neuenkirchen-Vörden, den ..... (SIEGEL) Der Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Neuenkirchen-Vörden, den ..... Der Bürgermeister

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Vörden, Flur 17  
Maßstab: 1:1000  
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4 -14/2019 Stand vom Januar 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechna, den

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Vechna - (SIEGEL) .....

<b>Öffentliche Auslegung</b>	
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsbüchlich bekannt gemacht.	
Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	
Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.	
Neuenkirchen-Vörden, den .....	Der Bürgermeister
<b>Satzungsbeschluss</b>	
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	
Neuenkirchen-Vörden, den .....	Der Bürgermeister
<b>Inkrafttreten</b>	
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 73 "Wohnquartier am Mühlenhof" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsbüchlich bekannt gemacht worden.	
Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.	
Neuenkirchen-Vörden, den .....	Der Bürgermeister
<b>Verletzung von Vorschriften</b>	
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.	
Neuenkirchen-Vörden, den .....	Der Bürgermeister

**Planzeichenerklärung**

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
  - Flurstücksnummer
  - Wohngebäude mit Hausnummern
  - Wirtschaftsgebäude, Garagen
- Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

**II. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

**WA** Allgemeine Wohngebiete **MI** Mischgebiete

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

**I, II usw.** Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) **0,8** Geschossflächenzahl  
**0,4** Grundflächenzahl **2 Wo** maximale Wohnungen

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

**o** offene Bauweise  
**a** abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO

**Baugrenze**

**6. Verkehrsflächen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

**FF** Straßenverkehrsflächen **F+R** Fuß- und Radwege  
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Verkehrsfläche

**9. Grünflächen**  
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

private Grünflächen **P** Parkanlage **S** Sportplatz

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**15. Sonstige Planzeichen**

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAL 2012 / RAS 06 von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- (1) **Art der baulichen Nutzung - Nutzungsausschlüsse**  
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (6) und (6) sowie §§ 4 und 6 BauNVO)  
a) In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.  
b) In den Mischgebieten sind die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten) nicht zulässig; Vergnügungsstätten sind nach § 6 (3) BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- (2) **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)  
a) Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens  
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 0,3 m über der Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße in Höhe des Schnittpunktes der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des betreffenden Baugrundstücks (Grundstücksachse) liegen.  
b) Firsthöhe  
In den MI- und WA-Gebieten mit festgesetzter offener Bauweise darf die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe), gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, 9,5 m nicht überschreiten.  
In dem MI-Gebiet mit festgesetzter abweichender Bauweise darf die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe), gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, 10,8 m nicht überschreiten.
- (3) **Zahl der zulässigen Wohnungen** (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)  
In der Planzeichnung ist festgesetzt, wie viele Wohnungen/ Wohneinheiten maximal pro Einzelhaus zulässig sind.
- (4) **Nicht überbaubare Grundstücksflächen** § 23 (5) BauNVO  
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen/ Carports, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.
- (5) **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u.sonst. Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB auf den Baugrundstücken sowie in den öffentlichen Flächen sind entsprechend dem Landschaftsökologischen Fachbeitrag herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bepflanzungen sind umgehend durch entsprechende Ersatzbepflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzstreifen sind mit heimischen Laubgehölzen im Abstand von 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen. 10% der Bepflanzung muss aus Baumarten bestehen. Die Pflanzenauswahl muss der nachfolgenden Vorschlagsliste entnommen werden:



Übersichtskarte M. 1:10.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende  
Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: <b>IPW</b> INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	2019-01	Gr
	gezeichnet	2019-01	Hd
	geprüft		
freigegeben			

Plan-Nummer: H:\NEUENK-V\218402\PLAENE\BP\bp\_bplan-73\_02.dwg(B-Plan)

**GEMEINDE NEUENKIRCHEN-VÖRDEN**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 73**  
**"Wohnquartier am Mühlenhof"**

mit örtlichen Bauvorschriften, Verfahren gemäß § 13a BauGB

**Entwurf** Maßstab 1 : 1.000